

Öffentliche Bekanntmachung

Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Amt Bürgermeisteramt AZ 082.42 Datum 05.05.2023 Siegel

Öffentliche Bekanntmachung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 26.04.2023 die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 beschlossen. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 08.05.2023 bis 12.05.2023 im Rathaus Sölden zu den üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG innerhalb einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeisteramt Sölden, Staufener Str. 4, 79294 Sölden Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Sölden, 05. Mail 2023

Markus Rees, Bürgermeister

§ 32 GVG [Unfähigkeit zum Schöffenamt]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

- Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind:
- 2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG [Nicht zum Schöffenamt zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden:
- 2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;

- 3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- 6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.